



Antrag Finanzdirektion Nr. NN vom  
RR-Sitzung vom  
Versandt am  
FD FDS 4.3 / 10.6 / 77309

**A-Geschäft**

Gesetzgebung  
Änderung der Verordnung zum Steuergesetz

**Der Regierungsrat,**

gestützt auf §§ 7 Abs. 4, 14 Abs. 3, 20 Abs. 2, 54 Abs. 4, 156, 158 Abs. 1 und 233 des Steuer-  
gesetzes vom 25. Mai 2000<sup>1)</sup>

**beschliesst:**

1. Die Verordnung zum Steuergesetz vom 30. Januar 2001<sup>2)</sup> wird gemäss Beilagen geän-  
dert.
2. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.
3. Mitteilung (mit Bericht und Beilagen) an:
  - alle Direktionen
  - Staatskanzlei
  - Verwaltungsgericht
  - Einwohnergemeinden des Kantons Zug
  - Steuerverwaltung

Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

---

<sup>1)</sup> BGS 632.1

<sup>2)</sup> GS 27, 1 (BGS 632.11)

A. In Kürze

**Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 22. September 2015 die Änderung der Verordnung zum Steuergesetz in erster Lesung verabschiedet und die Finanzdirektion beauftragt, das verwaltungsexterne Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen. Unter anderem wird die Mindestbemessungsgrundlage beim steuerbaren Einkommen bei der Besteuerung nach dem Aufwand auf 500 000 Franken festgesetzt. Der Abzug auf dem Eigenmietwert ist neu auch auf dem Mietwert für ein unentgeltliches Nutzungsrecht zum Eigengebrauch zulässig.**

Der Kantonsrat hat am 25. Juni 2015 in zweiter Lesung die Änderung des Steuergesetzes (5. Revisionspaket) beschlossen. Die Gesetzesänderungen treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Als Folge dieser Gesetzesänderungen hat der Regierungsrat verschiedene Änderungen in der Verordnung zum Steuergesetz vorzunehmen.

**Feuerwehrosold, Mitarbeitendenbeteiligungen**

Damit werden unter anderem das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes und das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeitendenbeteiligungen ins formelle kantonale Steuerrecht überführt. Bisher war der kantonale Handlungsspielraum, den diese Bundesgesetze den Kantonen überlassen, übergangsweise in der Verordnung zum Steuergesetz umgesetzt (§ 9 Abs. 2; § 19bis und § 31bis). Die entsprechenden Paragraphen in der Verordnung können nun auf den 1. Januar 2016 aufgehoben werden.

**Besteuerung nach dem Aufwand**

Im neuen § 4 Abs. 2 der Verordnung legt der Regierungsrat die Mindestbemessungsgrundlage beim steuerbaren Einkommen neu auf 500 000 Franken fest. Bisher betrug die Mindestbemessungsgrundlage 420 000 Franken steuerbares Einkommen.

**Mietwert für ein unentgeltliches Nutzungsrecht**

Im Rahmen der Beratung des fünften Revisionspaketes weitete der Kantonsrat den Abzug auf dem Eigenmietwert auch auf den Mietwert für ein unentgeltliches Nutzungsrecht zum Eigengebrauch aus (§ 20 Abs. 2 StG). Als Folge davon ist § 6 Abs. 1 der Verordnung an den neuen Gesetzeswortlaut anzupassen.

B. Die Änderungen im Einzelnen

**§ 4**

Der bisherige Inhalt von § 4 Verordnung zum Steuergesetz ist neu in § 14 Steuergesetz festgehalten. Der revidierte § 14 StG überträgt die Kompetenz zur Festlegung des Mindestbetrages an den Regierungsrat; in § 4 Absatz 2 der revidierten Verordnung setzt dieser sie um und legt die Mindestbemessungsgrundlage auf 500 000 Franken fest. Die Mindestbemessungsgrundlage gemäss Praxis der Kantonalen Steuerverwaltung beträgt zurzeit 420 000 Franken steuerbares Einkommen. Bei der Festlegung dieses Mindestbetrages ging die Steuerverwaltung von der Überlegung aus, dass im Kanton Zug für die Miete einer den Bedürfnissen von Aufwandbesteuerten entsprechenden Wohnstätte mit 7000 Franken pro Monat gerechnet werden muss; der fünffache Jahresmietzins ergibt den heutigen Mindestbetrag von 420 000 Franken. Neu muss die Bemessungsgrundlage gemäss Vorgabe des Bundes mindestens die siebenfache Jahresmiete betragen, weshalb sich die Grenze rein rechnerisch auf 588 000 Franken erhöht. Mit diesem Vorschlag ging der Regierungsrat in die Vernehmlassung. Von den Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich zur Aufwandbesteuerung äusserten, sprach sich die überwiegende Mehrheit für eine Erhöhung der Min-

destbemessungsgrundlage beim steuerbaren Einkommen auf 588 000 Franken und beim steuerbaren Vermögen auf 11 760 000 Franken aus; die Auswertung der Vernehmlassung zur Mindestbemessungsgrundlage findet sich nachfolgend unter Punkt D. Gestützt auf diese Rückmeldungen erklärte der Regierungsrat in Bericht und Antrag vom 19. August 2014 zum fünften Revisionspaket, die Mindestbemessungsgrundlage dereinst in der Verordnung auf 588 000 Franken festsetzen zu wollen. Die vorberatende Kommission hat die neue Mindestbemessungsgrundlage heftig und ausführlich diskutiert mit dem Ergebnis, dass der bisherige Mindestbetrag von 420 000 Franken als steuerbares Einkommen im Steuergesetz festgeschrieben werden sollte; dies entgegen dem Vorschlag des Regierungsrates, der dies in der Verordnung mit einem Betrag von 588 000 Franken regeln wollte. Anlässlich der ersten Lesung der Änderung des Steuergesetzes – fünftes Revisionspaket vom 2. April 2015 – entschied der Kantonsrat auf Antrag der Finanzdirektion, die Kompetenz zur Festlegung des Mindestbetrages beim Regierungsrat zu belassen. Die Finanzdirektion hielt aber fest, dass der Regierungsrat aufgrund der geführten Diskussionen bereit sei, die genannten Mindestlimiten nochmals zu überprüfen und allenfalls auch tiefer festzusetzen; die betreffende (hier vorliegende) Verordnung müsse ja eh angepasst werden. In Anbetracht der vom Bundesgesetzgeber geforderten Erhöhung von heute mindestens fünf auf sieben Jahresmieten, und unter Berücksichtigung der Voten in der vorberatenden Kommission und im Kantonsratsplenum, setzt der Regierungsrat die Mindestbemessungsgrundlage beim steuerbaren Einkommen auf 500 000 Franken fest. Dieser neue vom Regierungsrat festgelegte Betrag von 500 000 Franken passt sich nicht automatisch der Teuerung an; eine allfällige Erhöhung bedingt eine Verordnungsänderung durch den Regierungsrat.

#### **§ 6 Abs. 1**

Im Rahmen der Beratung des fünften Revisionspaketes weitete der Kantonsrat den Abzug auf dem Eigenmietwert auch auf den Mietwert für ein unentgeltliches Nutzungsrecht zum Eigengebrauch aus (§ 20 Abs. 2 StG), dies gestützt auf eine entsprechende Motion der CVP-Fraktion vom 9. Oktober 2014 (Vorlage Nr. 2439.1 - 14782). Als Folge davon ist § 6 Abs. 1 der Verordnung an den neuen Gesetzeswortlaut anzupassen.

#### **§ 9 Abs. 2**

Am 19. August 2014 beschloss der Regierungsrat, das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes mit Wirkung für das Steuerjahr 2015 übergangsweise durch eine Änderung der Verordnung zum Steuergesetz (§ 9 Abs. 2) umzusetzen. Da der Gesetzgeber zwischenzeitlich die neue Bestimmung per 1. Januar 2016 in das formelle kantonale Steuergesetz (§ 23 Abs. 1 Bst. n) übernommen hat, kann § 9 Abs. 2 der Verordnung per 1. Januar 2016 aufgehoben werden.

#### **19<sup>bis</sup>**

Am 2. Oktober 2012 beschloss der Regierungsrat, das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeitendenbeteiligungen auf den 1. Januar 2013 übergangsweise durch eine Änderung der Verordnung zum Steuergesetz (§ 19<sup>bis</sup> und § 31<sup>bis</sup>) umzusetzen. Da der kantonale Gesetzgeber zwischenzeitlich das gesamte Bundesgesetz per 1. Januar 2016 ins formelle Steuergesetz übernommen hat, können § 19<sup>bis</sup> und § 31<sup>bis</sup> der Verordnung per 1. Januar 2016 aufgehoben werden. Der Inhalt von § 19<sup>bis</sup> der Verordnung ist neu in § 41a Steuergesetz festgehalten, der Inhalt von § 31<sup>bis</sup> der Verordnung in § 93a Steuergesetz.

#### **§ 22**

Der bisherige Inhalt dieser Norm ist neu in § 14 Abs. 4 Steuergesetz festgehalten, weshalb § 22 dieser Verordnung aufgehoben werden kann.

### § 31<sup>bis</sup>

Am 2. Oktober 2012 beschloss der Regierungsrat, das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen auf den 1. Januar 2013 übergangsweise durch eine Änderung der Verordnung zum Steuergesetz (§19<sup>bis</sup> und § 31<sup>bis</sup>) umzusetzen. Da der kantonale Gesetzgeber zwischenzeitlich das gesamte Bundesgesetz per 1. Januar 2016 ins formelle Steuergesetz übernommen hat, können § 19<sup>bis</sup> und § 31<sup>bis</sup> der Verordnung per 1. Januar 2016 aufgehoben werden. Der Inhalt von § 19<sup>bis</sup> der Verordnung ist neu in § 41a Steuergesetz festgehalten, der Inhalt von § 31<sup>bis</sup> der Verordnung in § 93a Steuergesetz.

#### C. Organisatorische und personelle Auswirkungen

Keine.

#### D. Vernehmlassungsverfahren

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur fünften Teilrevision des Steuergesetzes, mit der unter anderem das Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand ins kantonale Recht überführt wird, gingen auch Stellungnahmen zur Mindestbemessungsgrundlage beim steuerbaren Einkommen ein. Der entsprechende Absatz im Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2014 zur Änderung des Steuergesetzes (Vorlage Nr. 2424.1) lautete:

##### *Besteuerung nach dem Aufwand*

*Von den Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich zur Aufwandbesteuerung geäußert haben, spricht sich die überwiegende Mehrheit für eine Erhöhung der Mindestbemessungsgrundlage beim steuerbaren Einkommen auf 588 000 Franken und beim steuerbaren Vermögen auf 11 760 000 Franken aus. Die Zuger Wirtschaftskammer schlägt beim steuerbaren Einkommen 500 000 Franken und beim steuerbaren Vermögen 10 000 000 Franken als Mindestbemessungsgrundlage vor. Die SP begrüsst die geplanten Erhöhungen, wäre aber eigentlich für die Abschaffung der Pauschalbesteuerung. Die Alternative - Die Grünen Zug spricht sich gegen die Pauschalbesteuerung aus. Sie fordert eine Abschaffung von § 14 des Steuergesetzes. Die Besserstellung von ausländischen Steuerzahlenden gegenüber Schweizerinnen und Schweizern sei nicht hinnehmbar und untergrabe die Steuermoral. Auch die Gemeinde Steinhausen spricht sich gegen die Aufwand- und für eine ordentliche Besteuerung aus.*

*Der Regierungsrat hat in den letzten Jahren mehrmals bekundet, dass er an der Aufwandbesteuerung festhalten will; letztmals anlässlich der Beantwortung der Interpellation von Andreas Hürlimann betreffend Ende der Steuer-Sorglosigkeit für Pauschalbesteuerte und andere Steuerflüchtlinge (Vorlage Nr. 2188.2 - 14229). Mit der vorliegenden Revision wird das Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand vom 28. September 2012 ins kantonale Recht umgesetzt.*

#### E. Finanzielle Auswirkungen

Die einzige Verordnungsbestimmung, die finanzielle Auswirkungen haben wird, ist die Festsetzung der Mindestbemessungsgrundlage bei der Besteuerung nach dem Aufwand (§ 4 Abs. 2).

In Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2014 zur Änderung des Steuergesetzes (Vorlage Nr. 2424.1) lauteten die Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen unter Annahme einer Mindestbemessungsgrundlage von 588 000 Franken wie folgt:

*Da die Mindestbemessungsgrundlagen von 588 000 Franken steuerbares Einkommen und 11 760 000 Franken steuerbares Vermögen (Zwanzigfaches Einkommen) in den Jahren 2016 bis 2020 lediglich für neue Aufwandbesteuerte zur Anwendung kommen werden, ist während diesen Jahren nur mit Mehreinnahmen von wenigen Zehntausend Franken pro Jahr zu rechnen. Ab 2021 werden die neuen Mindestbeträge für alle Aufwandbesteuerten gelten. Sofern die meisten Personen, die heute nach dem Aufwand besteuert werden, im Kanton Zug wohnhaft bleiben bzw. nicht auf die allenfalls günstigere ordentliche Besteuerung wechseln, könnten Mehreinnahmen bei der Kantonssteuer von etwa 450 000 Franken erwartet werden (300 000 Franken Einkommenssteuer, 150 000 Franken Vermögenssteuer).*

Die nun vom Regierungsrat festgelegte Mindestbemessungsgrundlage beim steuerbaren Einkommen von 500 000 Franken und beim steuerbaren Vermögen von 10 000 000 Franken lassen Mehreinnahmen bei der Kantonssteuer von etwa 270 000 Franken erwarten (180 000 Franken Einkommenssteuer, 90 000 Franken Vermögenssteuer).

**Information nötig**  nein  ja, intern  
 ja, extern

**Veröffentlichung**  im **Organisationshandbuch OHB**, RRB  mit oder  ohne Erwägungen  
 in der **GVP** (Direktion liefert an Peter Giss, SKA)  
 im **Internet unter der Rubrik "Organisationen mit staatlichem Leistungsauftrag"** (Die Direktion liefert den ausgefüllten Raster auf der Fol-geseite an Hildegard Steiner)

**Zuständig**

**Regierungsrat**

**mittels**

- Medienkonferenz
- Medienmitteilung
- Info des Regierungsrates<sup>1</sup>
- sofort  1 Woche  später

**Veröffentlichung auf**

- Internet
- Intranet
- BGS

**Zuständig**

- Direktion
- Staatskanzlei
- Amt

**mittels**

- Medienkonferenz
- Medienmitteilung
- Sonstiges

**Veröffentlichung auf**

- Internet
- Intranet
- Vernehmlassungen im Internet  
(gemäss Checkliste in iZug, zu finden unter:  
<https://portal.zg.ch/izug/behoerden/staatskanzlei/kanzlei>)

<sup>1</sup> **Info des Regierungsrates**